

Getrennt sammeln – vereint verbrennen?

Erste Streitfragen bei der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung 2017

Collected separately – incinerated as a whole?

Upcoming moot points regarding the implementation of the Ordinance on Commercial Waste 2017

Dr. Holger Thärichen



Dr. Holger Thärichen ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKU im VKU

Zusammenfassung

Am 1. August 2017 ist die novellierte Gewerbeabfallverordnung 2017 (GewAbfV) in Kraft getreten. Diese Verordnung löst die Gewerbeabfallverordnung aus dem Jahr 2002 ab und soll insbesondere die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle an der 5-stufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2012 ausrichten. Im Vordergrund der Novelle stehen daher eine stärkere Akzentuierung der Trennpflichten (§ 3 Abs. 1 GewAbfV) und die Begründung eines Vorbehandlungsgebots für gewerbliche Abfallgemische (§ 4 Abs. 1 GewAbfV). Ab 2019 muss zudem bei der Vorbehandlung gewerblicher Siedlungsabfälle eine Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent erreicht werden (§§ 6 Abs. 5 S. 1, 15 Abs. 2 GewAbfV).

Doch kaum war die neue Gewerbeabfallverordnung im Bundesgesetzblatt erschienen, begann schon die Suche nach Schlupflöchern, um ihren strengen Trenn- und Recyclingvorgaben auszuweichen. Offensichtlich hat man sich in der Branche zu sehr daran gewöhnt, gewerbliche Siedlungsabfälle als Gemisch einer energetischen Verwertung zuzuführen, während das hochwertige Recycling ein Nischendasein fristet. Es wird daher entscheidend darauf ankommen, dass sich der behördliche Vollzug der neuen Gewerbeabfallverordnung intensiv widmet. Besonders gefordert ist die entsprechende Arbeitsgruppe der LAGA, die das LAGA-Merkblatt 34 bis Ende 2018 überarbeiten will. Es ist zu hoffen, dass das LAGA-Merkblatt 34 deutlich Position für die Trennung und das hochwertige Recycling gewerblicher Siedlungsabfälle bezieht und Umgehungsversuchen einen klaren Riegel vorschreibt. Wichtige Streitpunkte bei der Interpretation der GewAbfV 2017, die sich bereits jetzt abzeichnen, werden nachfolgend skizziert.

Abstract

The amended Ordinance on Commercial Waste 2017 came into force on 1 August 2017. This Ordinance replaces the preceding Ordinance on Commercial Waste dating from the year 2002, it is intended to align the management of commercial municipal waste and certain construction and demolition waste streams with the 5-step waste hierarchy

laid down in the German Circular Economy Act dating from 2012. First and foremost, the amended ordinance clearly emphasizes the obligations concerning separate collection (§ 3 para. 1 of the ordinance) and establishes a pretreatment obligation as regards mixed commercial waste (§ 4 para. 1 of the ordinance). In addition, a recycling rate of at least 30 mass percent has to be attained when pretreating commercial municipal waste as from 2019 (§ 6 para. 5^{1st} sentence, § 15 para. 2 of the ordinance).

Soon after the amended Ordinance on Commercial Waste had been published in the Federal Law Gazette, the search began for ways to avoid the strict separate collection and recycling obligations. Evidently, the concerned commercial sector has become used to managing commercial municipal waste as a mixed waste subject to energy recovery, i. e. waste incineration, whereas very little importance has been attached to high-level recycling. The success of the amended Ordinance will much depend on its consistent enforcement by the competent authorities. What is decisive are the results of the working group established by LAGA (committee set up by enforcement authorities of the German Länder and the federal level regarding waste law), who are revising the LAGA guidelines 34 until the end of 2018. Hopefully, the revised LAGA guidelines 34 will lay much value on the separate collection and high-level recycling obligations of commercial municipal waste and will incapacitate attempts to dodge these obligations. Important controversial moot points that are already looming with regard to the interpretation of the Ordinance on Commercial Waste 2017 are outlined below.

1. Direkte energetische Verwertung getrennt erfasster Abfälle?

§ 3 Abs. 1 GewAbfV normiert die zentrale Pflicht zur Getrennthaltung folgender Abfallfraktionen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,

4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG und
8. weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nr. 1 b) genannten Abfällen enthalten sind.

Obwohl der Sinn und Zweck der Abfalltrennung offenkundig die Ermöglichung eines hochwertigen Recyclings ist¹, wird eine Diskussion darüber geführt, ob getrennt erfasste Abfallfraktionen auch einer energetischen Verwertung zugeführt werden können. So sei es nach einer Auffassung möglich, getrennt erfasste Abfälle, bei denen das Recycling „unwirtschaftlich“ ist, direkt in eine energetische Verwertung zu verbringen. Da in § 3 Abs. 1 GewAbfV auf die Abfallhierarchie des KrWG Bezug genommen werde, könne unter den Voraussetzungen der §§ 6, 8 Abs. 1 KrWG im Einzelfall eine getrennt erfasste Abfallfraktion auch direkt einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Gleiches gelte dann, wenn aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Abfallerzeuger und Entsorger – bspw. im Hinblick auf Datenschutzgründe oder Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse – eine Abfallfraktion direkt in eine Verbrennungsanlage gefahren werden müsse.²

Diese Lesart der zentralen Trennpflicht des § 3 Abs. 1 GewAbfV ist nicht haltbar, sie würde vielmehr die Getrennthaltung im Nachhinein sinnlos machen und die Grundpflicht der Abfalltrennung aushebeln. Sinn und Zweck der Abfalltrennung nach § 3 Abs. 1 GewAbfV ist die Ermöglichung einer hochwertigen stofflichen Verwertung, dieses Ziel darf nicht durch Zulassung der Verbrennung getrennt erfasster Fraktionen unterlaufen werden.

Auch juristisch ist die oben skizzierte Interpretation nicht haltbar, bereits sprachlich gibt § 3 Abs. 1 GewAbfV hierfür nichts her. Nach § 3 Abs. 1 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die dort aufgezählten Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu befördern „sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.“ Damit werden für die nach § 3 Abs. 1 GewAbfV getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen allein die Verwertungswege der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings eröffnet, nicht jedoch die energetische Verwertung, die in § 3 Abs. 1 GewAbfV eben nicht genannt wird. Verfehlt wäre es, die Zulässigkeit der energetischen Verwertung aus dem Verweis auf § 8 Abs. 1 KrWG herleiten zu wollen. Denn § 8 Abs. 1 KrWG bezieht sich allein auf die Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen: Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und energetische Verwertung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 2–4 KrWG) und darauf, nach welchen Kriterien zwischen diesen drei Verwertungsoptionen zu wählen ist. Von den drei Verwertungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2–4 KrWG nimmt § 3 Abs. 1 GewAbfV jedoch allein die ersten beiden, also die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling, in Bezug.

Es wäre unzulässig, über den Verweis auf § 8 Abs. 1 KrWG in § 3 Abs. 1 GewAbfV auch in § 3 Abs. 1 GewAbfV die energetische Verwertung als zulässige Verwertungsoption hineinzulesen, denn dann wäre völlig unverständlich, warum der Ordnungsgeber der GewAbfV in § 3 Abs. 1 GewAbfV nur die ersten beiden Verwertungsformen der Abfallhierarchie genannt hat. Hätte der Ordnungsgeber die Entscheidungsmöglichkeit zwischen allen drei Verwertungsformen nach den Maßstäben des § 8 Abs. 1 KrWG eröffnen wollen, so hätte er formulieren müssen: „sowie nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer Verwertung zuzuführen“. Aufgrund der expliziten Beschränkung des Wortlauts von § 3 Abs. 1 GewAbfV auf die ersten beiden Verwertungsvarianten – Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling – bedeutet die Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 KrWG lediglich, dass die Entscheidung allein zwischen diesen beiden nach den Maßstäben von § 8 Abs. 1 KrWG zu treffen ist, nicht jedoch, dass die Option der energetischen Verwertung wieder hinzukäme.

Bestätigt wird diese Interpretation durch die Dokumentationspflicht in § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GewAbfV. Danach ist die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen zu dokumentieren, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat. Die Erfüllung der Getrenntsammelpflicht nach § 3 Abs. 1 GewAbfV ist demnach dadurch zu dokumentieren, dass der betreffende Entsorger erklärt, welcher Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. welchem Recycling er die Abfälle zuführt. Würde also der Entsorger die getrennt gesammelten Abfälle einer energetischen Verwertung zuführen, so könnte er eine Erklärung im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GewAbfV gar nicht abgeben und es läge somit keine ordnungskonforme Dokumentation vor. In diesem Fall hätte jedenfalls der Abfallerzeuger eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV begangen, da er die verlangte Dokumentation nicht bzw. nicht vollständig erstellt hätte. Würde der Entsorger dem Erzeuger gegenüber die Zuführung der Abfälle zu einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zu einem Recycling erklären, obwohl er die Abfälle tatsächlich einer MVA zugeführt hat, würde er ebenfalls den Bußgeldtatbestand des § 13 Abs. 2 Nr. 1 GewAbfV wegen einer unrichtigen Erklärung verwirklichen.

Die Zusammenschau von § 3 Abs. 1 S. 1 mit § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GewAbfV zeigt, dass Getrenntsammlung und stoffliche Verwertung in einem unauflösbaren inneren Zusammenhang stehen. Ohne Getrenntsammlung kann eine hochwertige stoffliche Verwertung nicht erfolgen und ohne die Zuführung der getrennt erfassten Fraktion zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling kann die Erfüllung der Trennpflicht nicht dokumentiert werden.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass das zentrale Anliegen der GewAbfV 2017 darin besteht, die neue 5-stufige Abfallhierarchie verbindlich für die gewerb-

Im Falle einer energetischen Verwertung kann keine Getrenntsammlung dokumentiert werden.

¹ BT-Drs. 18/10345, S. 75.

² BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung 2017, S. 8.

lichen Siedlungsabfälle zu konkretisieren. Mit diesem Regelungsziel wäre es unvereinbar, wenn bei der Frage, wie eine getrennt gesammelte Abfallfraktion zu verwerten ist, wieder auf die allgemeine Abfallhierarchie des KrWG zurückgegangen werden müsste.

Aus alledem folgt, dass für gewerbliche Siedlungsabfälle der Weg in die energetische Verwertung nur über die Pflichtenkaskade der GewAbfV führen kann. Das bedeutet, dass im Falle einer energetischen Verwertung nach den Maßstäben der Verordnung nachgewiesen werden muss, warum die betreffende Abfallfraktion weder als getrennt gesammelte Fraktion einer Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. einem Recycling noch – insoweit rechtlich als Gemisch einzustufen – einer Vorbehandlung zugeführt werden konnte. Daher ist auch die Annahme, im Falle entsprechender Vertragspflichten könne die thermische Verwertung Vorrang vor der stofflichen Verwertung haben, verfehlt. Vertragliche Regelungen können die Pflichtenkaskade der GewAbfV keinesfalls außer Kraft setzen.

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung annimmt, aufgrund der Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 KrWG in § 3 Abs. 1 S. 1 GewAbfV könne eine getrennt gesammelte Abfallfraktionen nach den Maßstäben von §§ 6, 8 KrWG einer energetischen Verwertung zugeführt werden, würde hierfür keinesfalls eine bloße „Unwirtschaftlichkeit“ des Recyclings ausreichen. Denn da § 7 Abs. 4 KrWG auf die Sätze 1 bis 3 in § 8 Abs. 1 KrWG entsprechende Anwendung findet (§ 8 Abs. 1 S. 4 KrWG), müsste in diesem Fall jedenfalls eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Recyclings vorliegen, die Kosten des Recyclings müssten also außer Verhältnis zu den Kosten einer energetischen Verwertung stehen, wobei auch die übrigen Kriterien in § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG zu beachten wären. Selbst bei Anwendung der allgemeinen Abfallhierarchie des KrWG könnte danach die energetische Verwertung getrennt gesammelter Abfallfraktionen nach § 3 Abs. 1 GewAbfV nur einen absoluten Ausnahmefall darstellen.

Der Nachteil einer solchen Lösung über die Anwendung der allgemeinen Abfallhierarchie bestünde aber darin, dass die Abwägungsmaßstäbe von KrWG und GewAbfV nicht deckungsgleich sind und eine energetische Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen zugelassen würde, ohne dass die Dokumentationspflicht des § 4 Abs. 5 GewAbfV zur Anwendung käme. Vor diesem Hintergrund sprechen die deutlich besseren Gründe dafür, dass die Wahl zwischen stofflicher und energetischer Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle ausschließlich nach den Abwägungsmaßstäben und unter Beachtung der Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung getroffen werden darf.

Der Nachteil einer solchen Lösung über die Anwendung der allgemeinen Abfallhierarchie bestünde aber darin, dass die Abwägungsmaßstäbe von KrWG und GewAbfV nicht deckungsgleich sind und eine energetische Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen zugelassen würde, ohne dass die Dokumentationspflicht des § 4 Abs. 5 GewAbfV zur Anwendung käme. Vor diesem Hintergrund sprechen die deutlich besseren Gründe dafür, dass die Wahl zwischen stofflicher und energetischer Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle ausschließlich nach den Abwägungsmaßstäben und unter Beachtung der Dokumentationspflichten der Gewerbeabfallverordnung getroffen werden darf.

2. Zulässigkeit gemeinsamer Umleertouren für sortierfähige und nicht sortierfähige Gemische?

Nach einer in weiteren in der Entsorgungsbranche vertretenen Auffassung kann es zulässig sein, gemein-

same Umleertouren für Gemische durchzuführen, bei denen sortierfähiges und nicht sortierfähiges Material gemeinsam mit der Folge gesammelt wird, dass der Abfall nicht mehr in einer Vorbehandlungsanlage recycelt werden kann.³

Dieser Auffassung ist klar zu widersprechen, die geschilderte Vorgehensweise wäre eindeutig rechtswidrig und würde eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV darstellen. Danach handelt u. a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 GewAbfV ein dort genanntes Gemisch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Vorbehandlungsanlage zuführt. Dabei ist zu beachten, dass § 4 Abs. 1 GewAbfV neben dem Erzeuger auch den Besitzer und damit auch regelmäßig das vom Erzeuger beauftragte Entsorgungsunternehmen verpflichtet.

Ordnungswidrig handelt damit sowohl ein Entsorgungsunternehmen, das ein Vorbehandlungsgemisch nach § 4 Abs. 1 GewAbfV vom Erzeuger übernimmt, dieses aber gar keiner Vorbehandlungsanlage zuführt, als auch ein Entsorgungsunternehmen, das ein Vorbehandlungsgemisch nach § 4 Abs. 1 GewAbfV mit nicht sortierfähigen Abfällen vermischt und damit den Abfall „nicht richtig“ einer Vorbehandlungsanlage zuführt. Zu beachten ist dabei, dass die nachträgliche Vermischung von sortierfähigen mit nicht sortierfähigen Gemischen gewerblicher Siedlungsabfälle nicht allein zu Lasten des Erzeugers geht, sondern auch zu Lasten des Entsorgers als Besitzer der betreffenden Abfälle und zwingend zu einem Bußgeldverfahren führt. Ein Entsorger ist somit nicht berechtigt, das Recycling durch Vermischung von sortierfähigen mit nicht sortierfähigen Abfallgemischen zu vereiteln.

3. Einrechnung der energetischen Verwertung in die Getrenntsammlungsquote?

In einem fortgeschrittenen Stadium des Novellierungsverfahrens der Gewerbeabfallverordnung wurde eine Getrenntsammlungsquote in den Verordnungstext aufgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen soll, dass bei einer intensiven Abfalltrennung nur noch wenige Wertstoffe im verbleibenden Abfallgemisch vorhanden sind, die im Wege der Vorbehandlung zurückgewonnen werden könnten. Demnach entfällt die Pflicht zur Vorbehandlung und das Gemisch darf direkt der energetischen Verwertung zugeführt werden, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat, § 4 Abs. 3 S. 3 GewAbfV. Weitere Rechtsfolgen hat die Getrenntsammlungsquote nicht, insbesondere berührt sie nicht die Pflicht zur Vorhaltung einer Restmülltonne nach § 7 Abs. 2 GewAbfV.

In der aktuellen Diskussion zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung wird nun die Auffassung vertreten, dass es nicht erforderlich ist, dass zum Beleg der Erfüllung der 90 %-Getrenntsammlungsquote nach § 4 Abs. 3 S. 3 GewAbfV die getrennt gesammelten Abfälle nachweislich stofflich verwertet werden.⁴ Auch dieser Sichtweise ist zu widersprechen.

³ BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung 2017, S. 10.

⁴ BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung 2017, S. 12.

Wie oben zu der Getrenntsammlungspflicht nach § 3 Abs. 1 GewAbfV bereits ausgeführt wurde, besteht Sinn und Zweck der Getrenntsammlung in der Förderung der stofflichen Verwertung und kann von dieser nicht entkoppelt werden. Die Verbrennung getrennt gesammelter Abfallfraktionen macht die Abfalltrennung sinnlos und entwertet die Trennbemühungen des Abfallerzeugers. Da die Getrenntsammlungsquote nach § 4 Abs. 3 S. 3 GewAbfV auf der Getrenntsammlung im Sinne von § 3 Abs. 1 GewAbfV aufsetzt, dürfen auch in die Getrenntsammlungsquote von 90% nur die stofflich verwerteten Abfallfraktionen (Vorbereitung zu Wiederverwendung oder Recycling) eingerechnet werden.

Gestützt wird diese Betrachtung durch ein rechtssystematisches Argument: die Rechtsfolge der Erfüllung der Getrenntsammlungsquote von 90% besteht darin, dass das verbleibende Gemisch von max. 10% dahingehend privilegiert wird, dass es nicht zum Zwecke der Recyclings vorbehandelt werden muss, sondern energetisch verwertet werden darf (sofern die übrigen Anforderungen an die energetische Verwertung nach § 4 Abs. 4 erfüllt sind). Es wäre paradox bzw. in hohem Maße wertungswidersprüchlich, könnte die energetische Verwertung eines Teilstroms gewerblicher Siedlungsabfälle dazu führen, dass ein anderer Teilstrom anstelle der Zuführung zur Vorbehandlung nun ebenfalls energetisch verwertet werden darf. Würde man die Einrechnung der energetischen Verwertung in die Getrenntsammlungsquote zulassen, so würde die Erfüllung dieser Quote den falschen Anschein eines hohen Anteils stofflicher Verwertung vermitteln. Im Übrigen wäre völlig unklar, bis zu welchem Anteil die energetische Verwertung innerhalb der Getrenntsammlungsquote zulässig wäre: 10, 30 oder 100%?

Im Ergebnis ist daran festzuhalten, dass die Getrennthaltung immer auf die stoffliche Verwertung bezogen ist und die energetische Verwertung nur dann zulässig ist, wenn weder ein Recycling des Abfalls als getrennt gehaltener Fraktion noch eine Vorbehandlung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist.

4. Nachweis einer zulässigen energetischen Verwertung lediglich durch Zuführung zu einer MVA mit R1-Status?

Eine Schlüsselfrage bei der Umsetzung der neuen Gewerbeabfallverordnung wird sein, ob es mit der neuen Verordnung gelingt, Trennung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen zu stärken und – gemäß der neuen Abfallhierarchie – die energetische Verwertung zurückzudrängen. Dies ist jedoch nur dann erreichbar, wenn hohe Anforderungen an die energetische Verwertung gestellt werden und nicht die Möglichkeit zugelassen wird, anstelle einer Trennung der Abfälle in die Wertstofffraktionen einerseits und in den Restmüll andererseits die Abfälle als Gemisch einer Müllverbrennungsanlage zuzuführen.⁵

Daher ist zu betonen, dass immer dann, wenn gewerbliche Siedlungsabfälle gemischt erfasst und einer

energetischen Verwertung zugeführt werden, dokumentiert werden muss, warum für die betreffenden Abfälle weder eine Getrennthaltung noch eine Vorbehandlung möglich war. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn in einem gewissen Umfang bereits eine Wertstofftrennung stattfindet. Andernfalls könnte die Getrennthaltungspflicht durch die Vorhaltung von „Alibi-Wertstofftonnen“ mit wenig Volumen bei fortdauernder Vermischung und Verbrennung des Gros der Abfälle erfüllt werden, was gerade nicht der Zielsetzung der Verordnung entspricht.

Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass die GewAbfV auch abfallseitig Anforderungen an die energetische Verwertung formuliert. So dürfen insbesondere keine krankenhausspezifischen Abfälle in dem entsprechenden Gemisch enthalten sein sowie allenfalls geringe – aus Praktikabilitätsgründen sollte hier mit einer Störstoffquote von max. 5% operiert werden – Anteile an Bioabfällen, Glas, Metallen und mineralischen Abfällen (§ 4 Abs. 4 S. 2 GewAbfV). Für den Vollzug der GewAbfV wird es entscheidend sein, die energetische Verwertung auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken, da andernfalls der gewollte Fortschritt beim Recycling nicht erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund kann auch die bloße Verfügbarkeit einer R1-Anlage nicht dazu führen, eine Befreiung von den Trenn- und Vorbehandlungspflichten sowie von der Pflicht zur Vorhaltung einer Restmülltonne nach § 7 Abs. 2 GewAbfV zu erlangen.

Eine R1-Anlage reicht für die energetische Verwertung nicht, entscheidend ist die Abfallzusammensetzung.

5. Fazit

Obwohl die Gewerbeabfallverordnung 2017 das Ergebnis eines langwierigen und gründlichen Novellierungsprozesses ist, zeigen sich bereits kurz nach ihrem Inkrafttreten grundlegende Divergenzen bei der Interpretation zentraler Bestimmungen. Dabei überrascht, dass gerade von solchen Branchenvertretern, die im öffentlichen Diskurs regelmäßig die Förderung des Recyclings anmahnen, Auslegungsvarianten präsentiert werden, die auf eine Schwächung der Trenn- und Recyclingpflichten hinauslaufen würden. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich sowohl im behördlichen Vollzug als auch in der gerichtlichen Spruchpraxis ein Verständnis der neuen Regelungen durchsetzen wird, das die neue Abfallhierarchie ernst nimmt. Diese wird im Übrigen für den Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung durch jene abschließend konkretisiert, eines Rückgriffs auf die §§ 6, 8 KrWG bedarf es insoweit nicht mehr.

Anschrift des Autors

Dr. Holger Thärichen
Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
E-Mail: Thaerichen@vku.de

5 S. hierzu auch Thärichen, AbfallR 2017, S. 231 ff.